

## Änderung der Verwendung ab 1.1.2008:

### **Nr. 8 – KENTERA 3,9 mg/24 Stunden transdermales Pflaster (Oxybutynin 0,0039/die)**

### **VESICARE 5 mg bzw. 10 mg Filmtabl. (Solifenacin 0,005 bzw. 0,01)**

#### **Regelkonforme Anwendung – Dokumentation:**

Bei Dranginkontinenz,

- die aufgrund von therapiebegrenzender Sicca-Symptomatik durch
- mind. zwei orale Anticholinergika mit unterschiedlichen Wirkstoffen\* (ATC-Code G04BD) aus dem grünen Bereich nach Titration auf die maximal verträgliche Dosis
- nachweislich (Miktionsprotokoll) nicht ausreichend behandelt werden konnte.

Therapiefortsetzung nur bei anhaltender Symptomkontrolle bei gleichzeitig reduzierter Sicca-Symptomatik.

\* Oxybutynin, Tolterodin bzw. Trospium

#### **Nicht regelkonform – Vorlage beim chef- und kontrollärztlichen Dienst:**

Trifft die EKO-Regel nicht im vollen Umfang zu, ist grundsätzlich eine Kostenübernahme nicht vorgesehen. So zum Beispiel bei

- allen anderen Inkontinenzformen.
- fehlender Vortherapie bzw. Vortherapie mit nur einem Wirkstoff aus dem grünen Bereich
- und/oder bei fehlendem Titrationsversuch auf die maximal verträgliche Dosis.

Bei Therapiefortsetzung ist eine Kostenübernahme ebenfalls nicht vorgesehen,

- wenn ein Therapieabbruch aus anderen Gründen als Sicca-Syndrom (zB Unwirksamkeit, gastrointestinale Unverträglichkeit) erfolgt,
- bei ausbleibendem Therapieerfolg
- und/oder unverändert bestehender Sicca-Symptomatik.

Eine Kostenübernahme außerhalb der bestimmten Verwendung kann sich nur auf medizinisch begründete Einzelfälle beschränken. Um dem chef- und kontrollärztlichen Dienst die Entscheidung über eine eventuelle Kostenübernahme im Einzelfall zu ermöglichen, kennzeichnen Sie bitte das Bewilligungsansuchen eindeutig (zB **nicht regelkonform**, weil der Regelbestandteil .... nicht zutrifft) und führen Sie eine entsprechende medizinische Einzelfallbegründung an (außer bei jenen Krankenversicherungsträgern, die eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, wie zB die Oö. Gebietskrankenkasse).